

II-856 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

4.11.1965

331/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. F i e d l e r , G l a s e r , R e g e n s -  
 b u r g e r und Genossen  
 an den Bundesminister für Justiz,  
 betreffend die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz  
 vom 15. Juli 1965 hinsichtlich Dr. Wilhelm Rosenzweig.

-.--.-.-.

In Ihrer Anfragebeantwortung vom 15. Juli 1965, II-780 der Beilagen  
 zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X.GP., haben Sie,  
 Herr Bundesminister, unter anderem folgendes ausgeführt:

"Am 19. Juli 1963 fand beim damaligen Bundesminister für Inneres  
 Franz Olah in dessen Amtsräumen eine Aussprache statt, an der auf Ein-  
 ladung des Innenministers auch Herr Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig  
 teilnahm ...

Es handelte sich ... um eine Besprechung von Mitgliedern der Bundes-  
 regierung über aktuelle Rechtsfragen. Herr Rechtsanwalt Dr. Rosenzweig wurde  
 ersucht, in beratender Eigenschaft seine Rechtsmeinung zu den zur Dis-  
 kussion stehenden Problemen abzugeben. Im Hinblick darauf, dass das Ver-  
 fahren, betreffend die Beschwerde des Herrn Dr. Otto Habsburg-Lothringen  
 vor dem Verfassungsgerichtshof, bereits im Dezember 1961 abgeschlossen  
 worden war, stand auch der Inanspruchnahme des juristischen Rates des  
 Herrn Rechtsanwaltes Dr. Rosenzweig nicht das geringste Hindernis ent-  
 gegen, insbesondere lag keinerlei Unvereinbarkeit vor."

Dr. Rosenzweig selbst hat sich dazu in der "Tiroler Tageszeitung"  
 vom 15. Juli 1965 wie folgt geäußert:

"Für mich verhielt es sich im Sommer 1963 so, dass ein Mitglied der  
 Bundesregierung meinen juristischen Rat in Anspruch nehmen wollte und ich  
 nicht den geringsten Anlass hatte, diesem Wunsch nicht Folge zu leisten."

In der "Tiroler Tageszeitung" vom 13. Juli 1965 hat Dr. Rosenzweig  
 seine beratende Tätigkeit folgendermassen beschrieben:

"Auf Ersuchen habe ich dann meine Rechtsauffassung hinsichtlich der  
 rechtlichen Vertretbarkeit und der Form der vom Innenminister im Minister-  
 rat vom 9. Juli 1963 angekündigten Massnahmen geäußert."

Nach § 10 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung ist ein Rechtsanwalt je-  
 doch verpflichtet, auch nur die Erteilung eines Rates abzulehnen, wenn er  
 in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache früher als  
 Richter tätig war.

